

Tassilo Mürtz

Meca-Medina-Test des EuGH

Berücksichtigung sportspezifischer außerwettbewerblicher
Faktoren im europäischen Kartellrecht



Württembergischer
Fußballverband e.V.



Nomos

Schriften zum Sportrecht

Band 63

herausgegeben von

Prof. Dr. Jens Adolphsen, Universität Gießen

Dr. Florian Bollacher, LL.M., Richter am Amtsgericht (sV),
Stuttgart-Bad Cannstatt

Dr. Jörg Englisch, Justiziar (DFB) und Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.

Prof. Dr. Ulrich Haas, Universität Zürich

Prof. Dr. Peter W. Heermann, Universität Bayreuth

Prof. Dr. Dr. h.c. Burkhard Hess, Universität Heidelberg

Dr. Rainer Koch, Vorsitzender Richter am OLG München a.D.

Prof. Dr. Martin Nolte, Deutsche Sporthochschule Köln

Prof. Dr. em. Dieter Rössner, Tübingen

Achim Späth, Vorsitzender Richter am OLG Stuttgart a. D.

Frank Thumm, Hauptgeschäftsführer (wfv) und Rechtsanwalt, Stuttgart

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker, Universität Gießen

Prof. Dr. Johannes Wertenbruch, Universität Marburg

Dr. Wolfgang Zieher, Leitender Oberstaatsanwalt a. D., Ulm

Mitbegründet von Dr. h.c. Alfred Sengle

Tassilo Mürtz

Meca-Medina-Test des EuGH

Berücksichtigung sportspezifischer außerwettbewerblicher
Faktoren im europäischen Kartellrecht



Württembergischer
Fußballverband e.V.



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Bayreuth, Univ., Diss., 2022

ISBN 978-3-7560-0232-0 (Print)

ISBN 978-3-7489-3755-5 (ePDF)

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort und Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2021/22 der Universität Bayreuth als Dissertation vorgelegt. Sie ist im Wesentlichen auf dem Stand von Januar 2022. Spätere Entwicklungen zu dem Thema wurden bis einschließlich Dezember 2022 noch ergänzend berücksichtigt.

Mein ganz besonderer Dank gilt zuallererst meinem verehrten Doktorvater Professor Dr. *Peter W. Heermann*. Seit unserem ersten Kennenlernen durfte ich seine hervorragende fachliche Betreuung und unglaublich emphatische Unterstützung erfahren. Seine enorme Begeisterung für den Sport und seine tiefe Kenntnis sportkartellrechtlicher Zusammenhänge haben mir den Einstieg in die Arbeit leicht gemacht. Nicht genug danken kann ich Herrn Professor *Heermann* insbesondere auch für den so ausdauernden wertvollen Diskurs, den ich mit ihm führen durfte, und seine äußerst präzisen, tief gehenden und dazu unglaublich schnellen Feedbacks. Sein stetiges Interesse am Fortkommen meiner Arbeit und seine aufheiternde und motivierende Art, mit der er mir stets begegnet ist, habe ich als große Auszeichnung empfunden. Er ist und bleibt in fachlicher wie in persönlicher Hinsicht ein besonderes Vorbild für mich.

Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei Herrn Professor Dr. *Jörg Gundel* für die Erstellung des Zweitgutachtens und seine wertvollen Hinweise.

Besonders herzlich bedanken darf ich mich auch bei Herrn Professor Dr. *Josef Drexl* und dem Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb für die Unterstützung durch ein großzügiges Promotionsstipendium und die fruchtbare und inspirierende Arbeitsumgebung, die ich dort genießen durfte. Die Vorlesung im Kartellrecht und die anschließende Schwerpunktseminararbeit, die ich bei Herrn Professor *Drexl* schreiben durfte, haben wesentlich dazu beigetragen, mich für das Kartellrecht zu begeistern.

Für das äußerst gewissenhafte Korrekturlesen meiner Arbeit danke ich sehr herzlich Herrn *Richard Vollath* und Herrn Professor *Ortwin Schuster*.

Ebenfalls herzlich danken darf ich Herrn Rechtsanwalt Dr. *Thomas Summerer* für inspirierende und wegweisende Gespräche, die ich im Vorfeld der Dissertation mit ihm führen durfte.

Herrn Landgerichtspräsidenten Dr. *Clemens Prokop*, der langjähriger Präsident des Deutschen Leichtathletik-Verbandes war, danke ich herzlich

Vorwort und Danksagung

für sein stets offenes Ohr für mich, seine guten Ratschläge und seine freundschaftliche Unterstützung während meiner gesamten juristischen Laufbahn.

Nicht genug danken kann ich meiner Mutter, Notarin *Inge Ritz-Mürtz*: Nicht nur für das mehrmalige Korrekturlesen meiner Arbeit und den engen Draht während der gesamten Erstellung der Dissertation, sondern auch für ihre unglaubliche, energie- und liebevolle Unterstützung in jeder Lebenslage; liebe Mum: Du warst, bist und wirst sowohl in fachlicher wie persönlicher Hinsicht immer mein großes Vorbild und Quell meiner Motivation sein; Dich stolz zu machen, treibt mich an. Für diese prägende Rolle und Inspiration in meinem Leben kann ich Dir nicht genug danken.

Mein herzlicher Dank gilt auch meinen engsten Freunden und langjährigen Wegbegleitern Dr. *Johannes Gansmeier*, *Lukas Kondmann*, *Daniel Obermeier*, *Simon Reichel* und *Elias Steiner*, die mir in jeder Lebenslage Kraft, Energie und Rückhalt geben und stets für größte Freude in meinem Leben sorgen.

Schließlich gebührt mein herzlicher Dank für ausdauernde Unterstützung, Liebe und bedingungslose Zuneigung meiner ganzen Familie, meiner Schwester *Katharina*, meinen Brüdern *Konstantin* und *Titus* sowie meinen Eltern *Inge Ritz-Mürtz* und *Bernd Mürtz*, denen ich diese Arbeit widme.

München, im Dezember 2022

Tassilo Mürtz

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	25
Abkürzungsverzeichnis	27
Einleitung	31
I. Einführung in die Thematik und Problemstellung	31
II. Stand der Wissenschaft	35
III. Ziel der Untersuchung und Vorgehen der Arbeit	38
A. Zu berücksichtigende Funktionen des Sports und seine Besonderheiten	40
I. Dimensionen des Sports und seine Organisation	40
1. Begriff des Sports in dieser Arbeit	40
2. Gesellschaftliche Dimension des Sports	42
a) Konkrete gesellschaftliche Vorzüge und Eigenheiten des Sports	43
aa) Gesundheitsförderung	43
bb) Pädagogische Funktion	44
cc) Soziale Funktion	44
dd) Kulturelle Funktion	46
b) Wertung und Einordnung	46
3. Organisation des Sports in Europa	47
a) Ein-Platz-Prinzip und hierarchische Organisationsstruktur	47
b) Regelwerke der Sportverbände	50
c) Autonomie des Sports	52
aa) Rechtliche Fundierung	52
(1.) Herleitung im deutschen Recht	52
(2.) Schutz der Verbandsautonomie im deutschen Recht	53
(3.) Herleitung und Schutz der Verbandsautonomie im europäischen Recht	54
bb) Inhalt und Umfang der Verbandsautonomie	55

cc) Grenzen der Verbandsautonomie	56
(1.) Grenzen der Verbandsautonomie gegenüber Nichtmitgliedern und Dritten (Außenverhältnis)	56
(2.) Grenzen der Verbandsautonomie gegenüber Verbandsverbundenen sowie unmittelbaren und mittelbaren Verbandsmitgliedern (Innenverhältnis)	58
(a.) Setzen eigener autonomer Grenzen durch die Sportverbände	58
(b.) Bindung an den Vereinszweck	60
(c.) Minimal- und Maximalgrenzen	61
(d.) Staatliches Recht und (Grund-)Rechtspositionen als Grenzen	62
(e.) Eigener Ansatz	63
II. Besonderheiten des Sports	66
1. Begriff und Eingrenzung der Besonderheiten des Sports	66
2. Wettbewerbssituation im Sport – gegenseitige Abhängigkeit und kooperative Konkurrenz	68
3. Unsicherheit des Spielausgangs – ‚Competitive Balance‘, finanzielle Solidarität und Integrität	69
a) Unsicherheit des Spielausgangs als Spezifikum des Sports	69
b) Chancengleichheit und ‚Competitive Balance‘ als sportliche Besonderheiten	70
c) Finanzielle Solidarität als sportliche Besonderheit	71
d) Integrität im Sport als Besonderheit?	72
4. Leistungsvergleich und einheitliches Regelwerk	72
a) Ein-Platz-Prinzip als echte Besonderheit des Sports?	73
b) Verbandsautonomie als Besonderheit des Sports?	74
5. Soziale, erzieherische bzw. kulturelle Funktion des Sports als Besonderheit?	75
6. Weitere denkbare Besonderheiten	76
a) ‚Transient Nature‘ des Sports und menschliche Aspekte	76
b) Zuschauer als externer Produktionsfaktor	77
c) Dualismus von staatlichem Recht und Verbandsregeln und gewisser Grad an Ausnahmen vom ordentlichen Recht	78
7. Einordnung und Ausblick	78
III. Art. 165 AEUV – Besonderheiten und spezielle Funktionen des Sports	79

B. EU-Kartellrecht und Sport	84
I. Marktabgrenzung	84
1. Sachlich, räumlich und zeitlich relevanter Markt	84
2. Einzelne kartellrechtlich relevante Märkte im Sportsektor	85
II. Anwendbarkeit des Art. 101 Abs. 1 AEUV im Allgemeinen und auf den Sport	85
1. Allgemeine Anwendbarkeit des Art. 101 AEUV	85
2. Anwendbarkeit des Art. 101 AEUV auf den Bereich des Sports	85
a) Genereller Ausnahmereich des Sports vom Unionsrecht und EU-Kartellrecht	86
b) Partielle Anwendbarkeit – Bereichsausnahmen für den Sport vom Unionsrecht und EU-Kartellrecht	87
aa) Autonomiegetriebene Ansätze	87
bb) Wirtschaftliche Tätigkeit i.V.m. rein sportlichen Sachverhalten	90
cc) Ergebnis	91
III. Voraussetzungen des Art. 101 Abs. 1 AEUV und deren Zusammenhang mit dem Sport	91
1. Verbotsadressaten – Unternehmen und Unternehmensvereinigungen	92
a) Allgemein	92
b) Sport	93
aa) Anknüpfungspunkt für wirtschaftliche Tätigkeit im Sport	93
bb) Konkrete Anwendung auf den Sport	94
2. Handlungsformen	96
a) Allgemein	96
b) Sport	97
3. Wettbewerbsbeschränkung – Verhinderung, Einschränkung, Verfälschung des Wettbewerbs	98
a) Beschränkender Zweck oder Wirkung	99
b) Wettbewerbsbeschränkungen im Sport	100
c) Einschränkung des Tatbestands	101
aa) Markterschließungs- und Arbeitsgemeinschaftsgedanke	101
bb) Konzernprivileg und ‚Single-Entity-Doctrine‘	102
cc) Rule of reason	103

dd) Notwendige Nebenabreden, Immanenzgedanke und die ‚ancillary restraints doctrine‘	104
ee) Berücksichtigung außerwettbewerblicher Belange innerhalb des Tatbestands des Art. 101 AEUV	105
4. Zwischenstaatlichkeitsklausel	107
IV. Ausnahmen und Freistellungen	108
1. Legalausnahme nach Art. 101 Abs. 3 AEUV	108
2. Freistellungsverordnungen	109
C. Herkunft und Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH hin zu und nach <i>Meca-Medina</i>	110
I. Rechtsprechung des EuGH im Bereich der Grundfreiheiten mit Bezug zum Sport und verwandte Entscheidungen außerhalb des Sports	111
1. EuGH Walrave (1973)	111
2. EuGH Donà (1976)	112
3. EuGH Bosman (1995)	113
4. EuGH Deliège (2000)	115
5. EuGH Lehtonen (2000)	116
6. EuGH Kolpak (2003), EuGH Simutenkov (2005) und EuGH Kahveci (2008)	117
a) EuGH Kolpak (2003)	118
b) EuGH Simutenkov (2005) und EuGH Kahveci (2008)	118
7. EuGH Bernard (2010)	119
8. EuGH Murphy (2011)	120
9. EuGH Biffi (2019)	122
10. EFTA-Gerichtshof Kristoffersen (2018)	123
11. Zwischenfazit zur Rechtsprechung zu den Grundfreiheiten im Bereich des Sports in Bezug auf den Berücksichtigungsmaßstab für sportliche Faktoren	125
II. (Sport-)kartellrechtliche Rechtsprechung des EuGH und deren Zusammenhang mit EuGH <i>Meca-Medina</i>	126
1. Schlussanträge innerhalb sportbezogener Fälle des EuGH zum Kartellrecht	126
a) EuGH Bosman (1995) – Schlussanträge GA Lenz	126
b) EuGH Deliège (2000) – Schlussanträge GA Cosmas	127
c) EuGH Lehtonen (2000) – Schlussanträge GA Alber	127
2. EuGH DLG (1994)	127
3. EuGH Wouters (2002)	129

4. EuG Piau (2005)	131
5. EuGH Meca-Medina (2006)	132
a) Sachverhalt und Entscheidung des EuG Meca-Medina (2004)	132
b) Entscheidung des EuGH Meca-Medina (2006)	133
6. EuGH MOTOE (2007)	135
7. EuGH Murphy (2011)	136
8. Weitere Entscheidungen außerhalb des Sports mit Rechtfertigungsansatz nach EuGH <i>Wouters</i>	138
a) <i>EuGH OTOC (2013)</i>	138
b) <i>EuGH CNG (2013)</i>	139
c) <i>EuGH API (2014)</i>	139
d) <i>EuGH CHEZ (2017)</i>	140
e) <i>Zwischenfazit – Gemeinsame Würdigung</i>	140
9. EuG ISU (2020)	141
10. Zwischenfazit zur Rechtsprechung zum Kartellrecht in Bezug auf die Berücksichtigung außerwettbewerblicher und sportspezifischer Faktoren	142
III. Gesamtwürdigung und Konvergenz	144
D. Entscheidungen der Wettbewerbsbehörden und nationalstaatliche Gerichtsentscheidungen im Zusammenhang mit dem <i>Meca-Medina</i> -Test	149
I. Relevante Entscheidungen und Verfahren der EU-Kommission	149
1. EU-Kommission – <i>Mouscron (1999)</i>	150
2. EU-Kommission – <i>FIA (2001)</i>	150
3. EU-Kommission – <i>UEFA Übertragungsregeln (2001)</i>	151
4. EU-Kommission – <i>Piau (2002)</i>	151
5. EU-Kommission – <i>ENIC (2002)</i>	152
6. EU-Kommission – <i>Meca-Medina (2002)</i>	154
7. EU-Kommission – <i>Zentralvermarktung</i>	154
8. EU-Kommission – <i>home-grown-players (2008)</i>	155
9. EU-Kommission – <i>ISU (2017)</i>	156
II. Deutsche Behörden und Gerichte	158
1. BKartA – Olympisches Werbeverbot (2019)	159
2. Deutsche Gerichte	160
III. Gesamtwürdigung der Fälle der EU-Kommission, des BKartA und deutscher Gerichtsentscheidungen im Lichte von <i>Meca-Medina</i> und Sport	166

E. <i>Meca-Medina</i> -Test des EuGH	169
I. Die einzelnen Stufen und Prüfungsschritte des <i>Meca-Medina</i> -Tests	169
II. Dogmatische Einordnung des <i>Meca-Medina</i> -Tests	171
1. Vergleichende dogmatische Einordnung des <i>Meca-Medina</i> -Tests	172
a) Markterschließungs- und Arbeitsgemeinschaftsgedanke	172
b) Konzernprivileg und ‚Single-Entity-Doctrine‘	173
c) ‚ <i>Rule of reason</i> ‘	173
d) Notwendige Nebenabreden und ‚ancillary-restraints‘-Konzepte	175
e) Zwischenfazit	179
f) Spezielle Form der Verhältnismäßigkeitsprüfung	179
aa) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im europäischen (Kartell-)Recht – Überblick	180
bb) Verhältnismäßigkeitsprinzip im Sport und dortige Einordnung des <i>Meca-Medina</i> -Tests	180
g) Schrankentransfer aus dem Bereich der Grundfreiheiten (Cassis de Dijon-Formel)	182
aa) Dogmatik der Schranken der Grundfreiheiten – <i>Cassis de Dijon</i> - bzw. <i>Gebhard</i> -Formel	183
bb) Übertragung der Schranken aus dem Bereich der Grundfreiheiten auf das Wettbewerbsrecht	184
h) Fazit und Einordnung des <i>Meca-Medina</i> -Tests	186
2. Einordnung innerhalb des Art. 101 AEUV	188
a) Einordnung im Zusammenhang mit Art. 101 Abs. 3 oder Abs. 1 AEUV?	188
aa) <i>Meca-Medina</i> -Test als Teil des Art. 101 Abs. 3 AEUV?	188
bb) Verortung des <i>Meca-Medina</i> -Tests bei Art. 101 Abs. 1 AEUV	189
b) Einordnung innerhalb von Art. 101 Abs. 1 AEUV (tatbestandsimmanente Rechtfertigung oder Tatbestandsrestriktion?)	191
aa) Tatbestandsrestriktion (teleologische Reduktion des Tatbestands)	192
bb) Tatbestandsimmanente Rechtfertigung	193
cc) Zusammenfassende Würdigung und Wertung	195
3. Dogmatische Einordnung des <i>Meca-Medina</i> -Tests – Zusammenfassung	196

III. Anwendbarkeit des Meca-Medina-Tests im Kontext des Art. 101 Abs. 1 AEUV	196
1. Allgemeine Anwendbarkeit innerhalb des Kartellrechts	196
2. Besondere Anwendbarkeit	197
a) Anwendbarkeitsrestriktionen durch die Art bzw. den Kontext der beschränkenden Regelung	197
aa) Anwendbarkeit nur für rein sportliche Regelwerke	197
bb) Anwendbarkeit nur für Regeln, die untrennbar mit der Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf eines sportlichen Wettkampfes verbunden sind	200
cc) Anwendbarkeit nur für organisatorische Sportvorschriften	201
dd) Anwendbarkeit für sportliche Regeln	202
ee) Zwischenfazit – Anwendbarkeit auf alle sportlichen Regeln	202
ff) Anwendbarkeit auch für vorrangig bzw. schwerpunktmäßig wirtschaftliche Zielsetzungen	203
b) Anwendbarkeit nur auf bestimmte Vereinbarungskonstellationen	204
aa) Anwendbarkeit bei ‚hardcore‘-Restriktionen in bestimmten Vereinbarungskonstellationen	204
bb) Nur anwendbar auf Sonderkonstellationen – Begrenzung auf autonome Regelsetzungsbefugnis durch Sportverbände zur Organisation fairer sportlicher Wettkämpfe	206
cc) Anwendbarkeit nur auf bestimmte Vereinbarungskonstellationen – untrennbare Verbindung	209
dd) Anwendbarkeit nur auf Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen	211
c) Anwendbarkeit auch bei Betroffenheit verbandsunabhängiger Dritter	212
d) Anwendbarkeit bei hoher Eingriffsintensität	214
aa) Übertragung von Anwendbarkeitsschwellen aus der Schrankensystematik der Grundfreiheiten – Diskriminierende Sachverhalte	214
bb) Übertragung aus dem US-amerikanischen Antitrust Law – per se Verbote	216

cc) Anwendbarkeit bei besonders schwerwiegenden Beschränkungen, ‚hardcore‘-Restriktionen und bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen	221
dd) Anwendbarkeit bei bezweckten Wettbewerbsbeschränkungen	223
ee) Übertragung der Schwelle aus Art. 101 Abs. 3 AEUV – Kein Ausschalten des Wettbewerbs	223
e) Fazit – Umfassende Anwendbarkeit auf sportliche Regelungen	224
IV. Grundsätzliches zur Anwendung des <i>Meca-Medina</i> -Tests	225
1. Allgemeiner Anwendungsmaßstab	225
2. Grundsätze zur Beweis- und Darlegungslast beim <i>Meca-Medina</i> -Test	227
3. Beurteilungsspielraum und Einschätzungsprärogative für Sportverbände	230
a) Keine Einschätzungsprärogative auf Seiten des Beschränkers	230
b) Beurteilungsspielraum der Sportverbände	233
c) Kontrolldichte der Gerichte – Überprüfbarkeit und Überprüfungsmaßstab	235
d) Zeitlicher Beurteilungsmaßstab	237
V. <i>Meca-Medina</i> -Test – Detailbetrachtung	238
1. Erste Stufe: Gesamtbetrachtung und legitime Zielsetzung	238
a) Legitime Zielstellung	239
aa) Identifikation der Zielstellung	239
(1.) Fundstellen für legitime Zielstellungen (allgemein)	239
(2.) Ermittlung der konkreten Zielstellung einer Maßnahme oder Regelung	242
bb) Legitimität der Zielstellung – Herkunft und Quelle der Legitimität eines Ziels	243
(1.) Ansatzpunkte zur Legitimität einer Zielsetzung	244
(a.) Organisation und ordentliche Durchführung von Sportwettkämpfen	245
(b.) Verbandsautonomie	246
(c.) Funktionsnotwendigkeit und Wettbewerbsöffnung	248
(d.) Art. 165 Abs. 1 UAbs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV	249

(e.)	Zwingende Gründe des Allgemeininteresses	250
(2.)	Wertung und eigener Ansatz – Legitimität der Zielstellung	250
(a.)	Verbandsautonomie	251
(b.)	Organisation und ordentliches Funktionieren von Sportwettkämpfen	255
(c.)	Art. 12 GrCh	256
(d.)	Funktionsnotwendigkeit	257
(e.)	Singulär auf Art. 165 Abs. 1 UAbs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV	258
(f.)	Zwingende Gründe des Allgemeininteresses i.V.m. Art. 165 AEUV	260
(aa.)	Übertragbarkeit der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses auf das Kartellrecht	262
(bb.)	Erfassung sportlicher Faktoren in den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses	262
(cc.)	Konkrete Einordnung sportlicher Faktoren unter die zwingenden Gründe des Allgemeininteresses	263
(g.)	Ergebnis und Zusammenfassung	265
cc)	Legitime Zielsetzungen auf Basis dieser Systematik	268
(1.)	Organisation und ordentlicher Ablauf der Sportwettkämpfe	268
(a.)	Gewährleistung der Unsicherheit der Ergebnisse des sportlichen Wettkampfes und Erhaltung dieses Eindrucks bei den Zuschauern	269
(b.)	Sicherstellung fairer, ergebnisoffener, objektiver Sportwettbewerbe für alle Athleten	270
(c.)	Chancengleichheit und ‚Competitive Balance‘ für alle Athleten und Mannschaften	271
(d.)	Dopingbekämpfung	274
(e.)	Einheitliche und konsistente Ausübung einer bestimmten Sportart (Sportregeln)	275

(f.) Einfügen der Wettkämpfe in übergeordneten Rahmen bzw. konsistentes System zur Ermittlung der Titelgewinne	276
(g.) Gutes Funktionieren des SportveranstaltungsKalenders – Keine zeitliche Kollisionen von Sportwettkämpfen	276
(h.) Geordneter Ablauf und ordentliches Funktionieren der Wettkämpfe	277
(i.) Freistellung von Spielern für Nationalmannschaften und die Organisation von Wettbewerben auf Nationenebene	279
(2.) Schutz der Integrität und der ethischen Werte des Sports	280
(a.) Schutz der Integrität des sportlichen Wettkampfes und sportlicher Ergebnisse	280
(b.) Schutz der ethischen Werte, des Ansehens und der Identifikationskraft des Sports	281
(3.) Schutz und Förderung der Athleten	283
(a.) Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Athleten	283
(b.) Sonstiger Schutz von Sportlern und Athleten	284
(c.) Ausbildung und Förderung junger Athleten (Nachwuchsförderung)	285
(d.) Schulische Erziehung und Ausbildung der jungen Athleten	286
(4.) Gesellschaftliche Dimension und Zuschauerinteressen	286
(a.) Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Zuschauer	287
(b.) Konsumentenwohlfahrt und bleibender Nutzen sportlicher (Groß-)Veranstaltungen	288
(c.) Erhaltung und Schutz der Anwesenheit der Öffentlichkeit in Stadien	289
(d.) Schutz und Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit	289
(e.) Schutz und Förderung des Amateur- und Breitensports	290
(f.) Förderung der Integration durch den Sport	291

(g.)	Schutz der Zugänglichkeit für jeden zum Sport	291
(h.)	Verhinderung der Überkommerzialisierung und Fokussierung auf sportliche Leistungen	291
(i.)	Förderung der Sportart selbst und ihrer Attraktivität	292
(5.)	Wettbewerbsförderung	293
(a.)	Förderung des sportlichen Innovationswettbewerbs	293
(b.)	Schutz der unternehmerischen Freiheit von Sportlern, Vereinen und nationalen Sportverbänden	294
(c.)	Legitime Zielstellungen und ihr Zusammenhang mit wettbewerblichen Zielstellungen	295
(6.)	Schutz des geistigen Eigentums an Sportereignissen sowie der Einzigartigkeit von Sportveranstaltungen	295
(7.)	Schutz der Schieds- und Verbandsgerichtsbarkeit	296
(8.)	Finanzorientierte und wirtschaftliche Zielstellungen	298
(a.)	Rein finanzielle Zielstellungen bzw. Verfolgung (eigen-)wirtschaftlicher Ziele	298
(b.)	Finanzielle Stabilität und nachhaltige Finanzierung der Verbände und Vereine	301
(c.)	Sicherstellung der vertikalen und horizontalen Solidarität	303
(d.)	Generelle Ableitung für finanzorientierte und wirtschaftlich geprägte sportliche Zielstellungen	305
(9.)	Schutz weiterer Interessen der Sportverbände	306
(a.)	Schutz der pyramidalen Struktur der Sportorganisation und des Ein-Platz-Prinzips	306
(b.)	Schutz der Verbandsautonomie	310
(c.)	Schutz vor ‚Freeriding‘	310
(d.)	Schutz vor ‚Ambush-Marketing‘	312
(10.)	Zusammenfassung	313
dd)	Beurteilungsspielraum der regelnden Akteure und Kontrolldichte der Gerichte	314

b) Umfang der Legitimitätsprüfung und Einordnung legitimer Zielstellungen	317
aa) Schutzniveau und Risikograd	317
(1.) Bestimmung von Schutzniveau und Risikograd einer legitimen Zielstellung	317
(2.) Festlegung des Schutzniveaus im Einzelfall – Beurteilungsspielraum und Kontrolldichte	319
(a.) Beurteilungsspielraum für die Definition des Schutzniveaus und des Risikogrades	319
(b.) Kontrolldichte und Kriterien für die Überprüfung	322
(c.) Ergebnis und Zusammenfassung	323
bb) Risikobewertung	324
c) Gesamtzusammenhang	326
aa) Einzelfallprüfung	326
bb) Gesamtbetrachtung der Zielstellung	327
cc) Weitere innerhalb des Gesamtzusammenhangs zu berücksichtigende Aspekte	328
d) Beweis- und Darlegungslast	329
2. Zweite Stufe: Zusammenhang zwischen dem legitimen Ziel und der beschränkenden Maßnahme – systematische und kohärente Zielverfolgung und Inhärenz	331
a) Vorbetrachtung und Einordnung	331
b) Systematische, konsistente und kohärente Zielverfolgung (Kohärenz)	332
aa) Herleitung und Abgrenzung	332
(1.) Abgrenzung zur Verortung auf der 1. Stufe	334
(2.) Abgrenzung zur 3. Stufe: Verhältnismäßigkeit	334
bb) Bedeutung und Umfang des Kriteriums	336
cc) Wertung und prozessuale Fragen zur Kohärenz	339
(1.) Prüfungsmaßstab, Kontrolldichte und Beurteilungsspielraum bei der Kohärenz	339
(2.) Beweislast	340
(3.) Zeithorizont	341
dd) Transparenz, Diskriminierungsfreiheit und Objektivität als weitere Anforderungen der Kohärenz?	341
c) Inhärenz	342
aa) Herleitung der Inhärenz	342
bb) Bedeutung des Inhärenzkriteriums und sein Umfang	343

cc)	Abgrenzung der Inhärenz zu den anderen Stufen	347
	(1.) Verhältnis zur Geeignetheit	348
	(2.) Abgrenzung zur restlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung und insbesondere zur Erforderlichkeit	349
dd)	Prozessuale Fragen: Beweis- und Darlegungslast, Beurteilungsspielraum sowie Kontrolldichte der Gerichte und Überprüfungsmaßstab auf der 2. Stufe	350
	(1.) Beweis- und Darlegungslast	350
	(2.) Beurteilungsspielraum und Kontrolldichte	350
	(a.) Zeithorizont	351
	(b.) Beurteilungsspielraum	351
	(3.) Beurteilungsmaßstab und intransparente, diskriminierende und nicht objektive Regelungen	353
d)	Gesamtfazit – Kohärenz und Inhärenz	354
3.	Dritte Stufe: Verhältnismäßigkeit	356
a)	Vorüberlegung und Einordnung	356
b)	Geeignetheit	358
c)	Erforderlichkeit	359
	aa) Herleitung, Abgrenzung und Definition	359
	bb) Ermittlung von geeigneten Alternativmaßnahmen	360
	cc) Vergleich der Effektivität der Maßnahmen	361
	(1.) Bestimmung des Grades der Zielerreichung – Schutzniveau und Risikograd	361
	(2.) Weitere Anhaltspunkte zur Bestimmung der Effektivität einer Maßnahme – Risikobewertung	362
	(3.) Vergleich der Effektivität der (Alternativ-)Maßnahmen und praktische Umsetzung	362
dd)	Vergleich der Eingriffsintensität der Maßnahmen	363
	(1.) Prüfungsperspektive für die Eingriffsintensität	363
	(2.) ‚Hardcore‘-Restriktionen, Kernbeschränkungen und bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen	365
ee)	Prozessuale Überlegungen zur Erforderlichkeit	366
	(1.) Beweis- und Darlegungslast	366

(2.) Beurteilungsspielraum, Kontrolldichte und Prüfungsmaßstab	368
(a.) Grundsätzliche Einordnung des Beurteilungsspielraums, der Kontrolldichte und des Prüfungsmaßstabs	368
(b.) Objektive Beurteilung anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse	370
(c.) Aufweichung der Kontrolldichte und Erweiterung des Beurteilungsspielraums hinsichtlich der Effektivität und Wirksamkeit einer Maßnahme zur Erreichung einer sportlichen Zielstellung	371
(d.) Keine Aufweichung der Kontrolldichte und Erweiterung des Beurteilungsspielraums hinsichtlich der Eingriffsintensität	372
(e.) Fazit zum Beurteilungsspielraum und der Kontrolldichte bei der Erforderlichkeitsprüfung	373
d) Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn	374
aa) Herleitung, Abgrenzung und Definition	374
bb) Schwere und Gewicht der Beschränkung durch die eingesetzten Mittel	376
(1.) Schwere der Wettbewerbsbeschränkung	376
(2.) Schwere des Grundrechtseingriffs	377
(3.) Berücksichtigung der an die Regelung geknüpften Sanktionen	378
(4.) Weitere Belange	380
(a.) Nicht diskriminierend, transparent, objektiv	381
(b.) Faires Verfahren und Nachprüfbarkeit	382
(c.) Gegenüber verbandsunabhängigen Dritten	383
(d.) Machtfülle des Verbandes	383
(5.) Konsequenzen für die weitere Prüfung von besonders schwerwiegenden Beschränkungen und Eingriffen	384
cc) ‚Stärke‘ und Gewicht der verfolgten Ziele und betroffenen Rechtsgüter	385
(1.) Legitime Zielsetzung und Schutzniveau	385

(2.) Risikobewertung	386
(3.) Verfassungsmäßiger Schutz	387
(4.) Verbandsautonomie	387
dd) Ausgleich und Prüfungsmaßstab	388
ee) Prozessuale Überlegungen zur Angemessenheit	391
(1.) Beurteilungsmaßstab und Kontrolldichte	391
(a.) Beurteilungsmaßstab und Kontrolldichte hinsichtlich der Nachteile, also der Schwere und Intensität der eingesetzten beschränkenden Mittel	393
(b.) Beurteilungsmaßstab und Kontrolldichte hinsichtlich der Vorteile, also der Stärke und des Gewichts, der verfolgten Ziele und Schutzinteressen	394
(c.) Fazit und zusammenfassender Überblick der getroffenen Wertungen hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs und der Kontrolldichte der Gerichte sowie des Beurteilungsspielraums für Sportverbände	395
(2.) Zeitlicher Beurteilungsmaßstab	396
(3.) Beweis- und Darlegungslast	396
4. <i>Meca-Medina</i> -Test – Fazit	397
F. Übertragungsmöglichkeiten des <i>Meca-Medina</i> -Tests	401
I. Übertragbarkeit des <i>Meca-Medina</i> -Tests auf weitere wettbewerbsrechtliche Verbotstatbestände	402
1. Sportspezifische wettbewerbsfremde Argumente im Rahmen des Art. 101 AEUV	402
a) Sportspezifische wettbewerbsfremde Argumente (auch) in Art. 101 Abs. 3 AEUV?	402
b) Verhältnis und Abgrenzung des <i>Meca-Medina</i> -Tests und Art. 101 Abs. 3 AEUV zueinander	403
2. Übertragbarkeit des <i>Meca-Medina</i> -Tests auf Art. 102 AEUV	407
a) Prüfungsschema des Art. 102 AEUV und Sport	407
b) Übertragbarkeit des <i>Meca-Medina</i> -Tests auf das Missbrauchsverbot Art. 102 AEUV	408

c)	Konkrete Anwendung des Meca-Medina-Tests in Art. 102 AEUV und Modifikationen	412
aa)	Konkreter Prüfungsort und dogmatische Einordnung innerhalb des Art. 102 AEUV	412
bb)	Alternative Konzepte zur Berücksichtigung sportspezifischer wettbewerbsfremder Besonderheiten im Rahmen des Art. 102 AEUV – Verhältnis zwischen Effizienzeinwand und Meca-Medina-Test	413
cc)	Prüfungsschema sowie Modifikationen des Meca-Medina-Tests im Rahmen des Art. 102 AEUV	414
3.	Übertragbarkeit des Meca-Medina-Tests auf Art. 106 AEUV	416
a)	Darstellung und Einordnung des Art. 106 AEUV	416
b)	Übertragbarkeit des Meca-Medina-Tests auf Art. 106 AEUV	417
c)	Prüfungsschema und Modifikationen im Zusammenhang mit dem Meca-Medina-Test	418
aa)	Modifikationen aufgrund veränderter Akteure und Adressatenstellungen	419
(1.)	Modifikationen bei öffentlichen und besonders berechtigten Unternehmen	419
(2.)	Modifikationen bei Maßnahmen von Mitgliedstaaten i.S.d. Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 101 f. AEUV	421
bb)	Modifikationen aufgrund der Struktur des Art. 106 Abs. 1 AEUV und der Art der Rechtsgrundverweisung	424
4.	Übertragung des Meca-Medina-Tests auf Konstellationen, in denen der Staat nach Art. 4 Abs. 3 EUV i.V.m. Art. 101 f. AEUV tätig wird	424
5.	Übertragbarkeit des Meca-Medina-Tests auf Art. 107 AEUV	426
a)	Einordnung des Art. 107 AEUV und seine Relevanz für den Sport	426
b)	Freistellung und Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports in Art. 107 AEUV	427
aa)	Art. 107 Abs. 3 AEUV und Art. 55 VO 651/2014	427
bb)	Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports in Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV	428
c)	Übertragbarkeit des Meca-Medina-Tests auf Art. 107 Abs. 3 AEUV	431
aa)	Verhältnis des Meca-Medina-Tests zum ‚balancing test‘ innerhalb des Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV	431

bb)	Modifikationen für die Übertragung von Erkenntnissen auf den ‚balancing test‘	433
cc)	Zusammenfassung und Ausblick	434
6.	Übertragbarkeit des <i>Meca-Medina</i> -Tests auf nationale kartellrechtliche Tatbestände	435
a)	Verhältnis des europäischen und deutschen Kartellrechts zueinander	435
aa)	Verhältnis des Art. 101 AEUV zu §§ 1 f. GWB und die Übertragbarkeit des <i>Meca-Medina</i> -Tests	435
bb)	Verhältnis des Art. 102 AEUV zu §§ 18 f. GWB und die Übertragbarkeit des <i>Meca-Medina</i> -Tests	437
b)	Quelle für legitime sportliche Ziele im deutschen Kartellrecht	440
c)	Modifikationen	442
d)	Ergebnis und Anwendung des <i>Meca-Medina</i> -Tests im deutschen Kartellrecht	443
II.	Übertragbarkeit des <i>Meca-Medina</i> -Tests auf weitere Tatbestände außerhalb des Kartellrechts im Zusammenhang mit Sport	443
1.	Weitgehend konvergente Ansätze zur Berücksichtigung sportspezifischer Besonderheiten im Unionskartellrecht und den Grundfreiheiten sowie insgesamt im Unionsrecht	443
2.	Übertragbarkeit des <i>Meca-Medina</i> -Tests auf weitere Tatbestände innerhalb des deutschen Rechts im Zusammenhang mit Sport	445
a)	Inhaltskontrolle – § 242 oder §§ 305 ff. BGB	445
aa)	Ausgangslage	445
bb)	Interessenabwägung und sportliche Belange	448
cc)	Übertragung des <i>Meca-Medina</i> -Tests auf die Interessenabwägung des § 242 BGB	449
dd)	Einfließen des <i>Meca-Medina</i> -Tests über die Prüfung der Gesetzmäßigkeit innerhalb des § 242 BGB	451
ee)	Modifikationen bei der Übertragung der <i>Meca-Medina</i> -Kriterien	451
ff)	Übertragbarkeit des <i>Meca-Medina</i> -Tests auf die Billigkeitskontrolle i.S.d. § 315 BGB	452
b)	Übertragbarkeit des <i>Meca-Medina</i> -Tests auf vergleichbare Konstellationen im deutschen Recht im Zusammenhang mit dem Sport	453
aa)	Sittenwidrigkeit, § 138 BGB	454

Inhaltsverzeichnis

bb) Deliktsrecht (insb. §§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 und 826 BGB)	455
cc) Unlauterer Wettbewerb, insb. §§ 4 Nr. 4, 3 Abs. 1 UWG	455
3. Zwischenergebnis – der Meca-Medina-Test als umfassende Möglichkeit zur Berücksichtigung spezifischer wettbewerbsfremder Besonderheiten im Bereich des Sports	456
III. Übertragbarkeit des <i>Meca-Medina</i> -Tests – die umfassende Berücksichtigung sportlicher Besonderheiten	457
G. Leitfaden und Ergebnisse	459
Literaturverzeichnis	473

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Überblick über sportspezifische Besonderheiten	79
Abb. 2:	Herkunft und Entwicklung des Rechtfertigungsmaßstabs in EuGH <i>Meca-Medina</i>	111
Abb. 3:	Herkunft und Entwicklung des Berücksichtigungsmaßstabs für sportliche Ziele und Besonderheiten im Recht der Grundfreiheiten	125
Abb. 4:	Herkunft und Entwicklung des Berücksichtigungsmaßstabs für sportliche (außerwettbewerbliche) Ziele und Besonderheiten im EU-Kartellrecht	143
Abb. 5:	Dreistufiges Prüfungsschema des <i>Meca-Medina</i> -Test	171
Abb. 6:	Grundsätzliche Zusammenhänge, Einordnungen und Prüfungsmaßstäbe in Bezug auf den <i>Meca-Medina</i> -Test	238
Abb. 7:	Leitlinien der Legitimität einer Zielstellung im Rahmen des <i>Meca-Medina</i> -Tests	267
Abb. 8:	Herleitung sportbezogener legitimer Zielsetzungen im Rahmen des <i>Meca-Medina</i> -Tests	314
Abb. 9:	Zusammenschau der 1. Stufe des <i>Meca-Medina</i> -Tests	330
Abb. 10:	Zusammenhang zwischen legitimer Zielstellung und der beschränkenden Maßnahme bzw. dem Beschränkerhandeln – Kohärenz und Inhärenz	356
Abb. 11:	Überblick über die Erforderlichkeitsprüfung im Rahmen des <i>Meca-Medina</i> -Tests	374
Abb. 12:	Überblick über die Angemessenheitsprüfung im Rahmen des <i>Meca-Medina</i> -Tests	397

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 13: Übertragbarkeiten des *Meca-Medina*-Tests innerhalb des EU-Kartellrechts und darüber hinaus 458
- Abb. 14: Gesamtleitfaden für die Verwendung des *Meca-Medina*-Tests 471

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ähnl.	ähnlich
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BKartA	Bundeskartellamt
<i>Bosman</i> -Test	Der aus EuGH <i>Bosman</i> (C-415/93) abgeleitete Rechtfertigungsansatz für sportliche außerwettbewerbliche Belange
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
CAS	Court of Arbitration for Sport
<i>Cassis de Dijon</i> -Formel	Der aus EuGH <i>Cassis de Dijon</i> (120/78) abgeleitete Rechtfertigungsansatz anhand zwingender Gründe des Allgemeininteresses
d.h.	das heißt
DFB	Deutscher Fußballbund
DHB	Deutscher Handballbund

Abkürzungsverzeichnis

EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
EFTA-GH	EFTA-Gerichtshof
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (auch EG-Vertrag)
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-Kommission/Kommission	Europäische Kommission
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
exempl.	exemplarisch
FIFA	Fédération Internationale de Football Association (Internationaler Fußballverband)
FINA	Fédération Internationale de Natation (Internationaler Schwimmverband)
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt(-in)/Generalanwälte vor dem EuGH
<i>Gebhard</i> -Test/-Formel	Der aus EuGH <i>Gebhard</i> (C-55/94) abgeleitete Rechtfertigungsansatz für zwingende Gründe des Allgemeininteresses
ggü.	Gegenüber
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.o.S.	im obigen Sinn

i.S.d./i.S.v./i.S.e.	im Sinne des/der/von/einer/eines
i.V.m.	in Verbindung mit
i.Z.m.	im Zusammenhang mit
insb.	insbesondere
ISU	International Skating Union (Internationaler Eislaufverband)
KKV	Konkurrensverket (Schwedische Wettbewerbsbehörde)
LG	Landgericht
lit.	littera (Latein für Buchstabe)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
<i>Meca-Medina</i> -Test	Der aus EuGH <i>Meca-Medina</i> (C-519/04 P) abgeleitete Rechtfertigungsansatz
NFS	Norges Skiforbund (Norwegischer Skiverband)
o.Ä.	oder Ähnliche(-s)
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz
sog.	sogenannt(-e/-en/-es)
u.Ä.	und Ähnliche(-s)
ua.	und andere
UAbs.	Unterabsatz
UEFA	Union of European Football Associations
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
va.	vor allem
vgl.	vergleiche

Abkürzungsverzeichnis

Wouters-Test

Der aus EuGH *Wouters* (C-309/99) abgeleitete Rechtfertigungsansatz für außerwettbewerbliche Faktoren

z.B.

zum Beispiel

Einleitung

1. Einführung in die Thematik und Problemstellung

„Sport is Special“¹

Nicht erst durch Einführung des Art. 165 AEUV² im Jahr 2009 wurde die besondere Stellung des Sports in der Europäischen Union gewürdigt. Bereits über 10 Jahre zuvor hatten die Mitgliedstaaten im Vertrag von Amsterdam die soziale Bedeutung und spezifischen Charakteristiken des Sports hervorgehoben.³ Auch der Vertrag von Nizza drei Jahre später enthielt einen Aufruf zur Berücksichtigung der Spezifika des Sports: „[...] the Community must [...] take account of the social, educational and cultural functions inherent in sport and making it special [...]“⁴ Angefangen mit ihrem Helsinki Report im Jahr 1999 verfolgte die Europäische Kommission ebenfalls intensiv die Berücksichtigung der Spezifika des Sports im Unionsrecht.⁵ Diese treibende Rolle deutete sich bereits in ihren Entscheidungen seit dem Helsinki Report an⁶ und zeigte sich insbesondere nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Fall *Meca-Medina*⁷ in ihrem Weißbuch zum Sport und dem Begleitdokument hierzu sowie der Fallpraxis seither.⁸

Die Vorreiterstellung in dieser Hinsicht nahm jedoch der EuGH ein. Dieser beschäftigte sich bereits in den 1970er Jahren mit dem Sport und

1 *Weatherill*, 2017, S. 1.

2 Siehe Art. 165 Abs. 1 UAbs. 2 und Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV.

3 Vertrag von Amsterdam 02.10.1997, S. 136 Rn. 29 („The Conference emphasises the social significance of sport [...] and] therefore calls on the bodies of the European Union to listen to sports associations [...] special consideration should be given to the particular characteristics of amateur sport.“).

4 Annex IV zum Vertrag von Nizza 11.12.2000, Rn. 1 ff.

5 EU-Kommission 10.12.1999 – Kom(1999) 644 final – *Helsinki Report on Sport*.

6 Mitteilung EU-Kommission 13.06.2001 – 2001/C 169/03 – *FIA*; Pressemitteilung EU-Kommission 20.04.2001 – IP/01/583 – *UEFA-Übertragungsregeln*; EU-Kommission 16.04.2002 – COMP/37124 – *Piau*, Rn. 29; EU-Kommission 25.06.2002 – COMP/37 806 – *ENIC*, Rn. 30 ff.

7 EuGH Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*.

8 EU-Kommission 11.07.2007 – COM(2007) 391 final – *Weißbuch Sport*, S. 2 f., 14 f.; EU-Kommission 11.07.2007 – SEC(2007) 935 – *staff working document*, S. 6 ff., 63 ff.; EU-Kommission 08.12.2017 – C(2017) 8240 final – *ISU*, S. 10 f., 53 ff.

würdigte die Besonderheiten des Sports durch großzügige Ausnahmen vom Unionsrecht für (rein) sportliche Fragen.⁹ Obwohl seine Rechtsprechung, beginnend mit der Entscheidung im Fall *Bosman*, deutlich strenger wurde und keinen pauschalen Ausnahmereich für den Sport mehr zuließ,¹⁰ hat er in seiner folgenden sportbezogenen Rechtsprechung stets den besonderen sozialen Stellenwert des Sports und seine Spezifika betont, welche zu würdigen seien.¹¹ So erkannte der EuGH in *Bosman* „angesichts der beträchtlichen sozialen Bedeutung, die der sportlichen Tätigkeit [...] in der Gemeinschaft zukommt“, darauf basierende rechtfertigende Ziele des Sports an.¹² Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon verknüpfte er dieses Anerkenntnis der sozialen Bedeutung des Sports und seiner Spezifika sowie die darauf aufbauenden sportlichen Ziele mit Art. 165 AEUV.¹³

Die Spezifika und Besonderheiten des Sports sowie die sozialen und erzieherischen Funktionen und weitere Dimensionen des Sports sind demnach von höchsten Stellen der Union anerkannt und müssen im Unionsrecht geachtet werden; damit wäre das ‚Ob‘ der Berücksichtigung sportlicher Belange geklärt.

Für das ‚Wie‘ der Berücksichtigung sportlicher Belange im europäischen Recht besteht inzwischen ebenfalls mehr Klarheit: Für den Bereich der Grundfreiheiten hat der EuGH in mehreren Urteilen zu sportbezogenen Sachverhalten eine Herangehensweise entwickelt, um sportliche Besonderheiten und seine soziale Funktion adäquat zu würdigen. Während er zu Beginn dieser Historie noch mittels eines Ausnahmereichs für sportspezifische Belange agierte, ist er seit der ikonischen Entscheidung in *Bosman* im Jahr 1995 auf einen differenzierteren Ansatz umgeschwenkt. Demnach könne ein Eingriff in die Grundfreiheiten auf Basis berechtigter Zwecke und zwingender Gründe, welche er mit der sozialen Bedeutung und den Spezifika des Sports anreichert, gerechtfertigt sein, soweit die entsprechenden Maßnahmen das Erreichen dieser Ziele gewährleisten und in verhält-

9 EuGH Slg. 1974, 1405 – *Walrave*, Rn. 4f. und EuGH Slg. 1976, 1333 – *Donà*; *Schwarze/Hetzel* EuR 2005, 581, 586 f.

10 EuGH Slg. 1995, I-4921 – *Bosman*, Rn. 76; siehe zu dieser Wertung auch C.I.3.

11 EuGH Slg. 2000, I-2549 – *Deliège*, Rn. 64 f.; EuGH Slg. 2000, I-2681 – *Lehtonen*, Rn. 51 f.; EuGH Slg. 2010, I-2177 – *Bernard*, Rn. 39 f.

12 EuGH Slg. 1995, I-4921 – *Bosman*, Rn. 104 f., 106.

13 EuGH Slg. 2010, I-2177 – *Bernard*, Rn. 39 f.; EuGH Slg. 2011, I-9083 – *Murphy*, Rn. 101; EuGH ECLI:EU:C:2019:497 – *Biffi*, Rn. 49 f., 67.

nismäßiger Weise verfolgen.¹⁴ Diesen Ansatz bestätigte der EuGH in seiner Folgerechtsprechung und verfeinerte ihn weiter.¹⁵

Obwohl aus dieser Entwicklung und dem Stellenwert sportlicher Belange im Unionsrecht die Vermutung nahe lag, dass diese ebenso im europäischen Kartellrecht zu berücksichtigen sind, herrschte hier lange Unklarheit über die konkrete Art (also das ‚Wie‘) der Berücksichtigung. Das zeigte vor allem die Fallpraxis der EU-Kommission aus den frühen 2000er Jahren, in der sie zwar stets die sportlichen Besonderheiten und Zielstellungen würdigen wollte, dafür aber sehr unterschiedliche Ansätze bemühte.¹⁶ Für Klarheit sorgte der EuGH in seinem wegweisenden *Meca-Medina*-Urteil, seiner ersten Entscheidung zum Sportkartellrecht. Denn dort skizzierte er – ähnlich wie in EuGH *Bosman* für den Bereich der Grundfreiheiten – eine Herangehensweise, wie in drei wesentlichen Schritten unter Berücksichtigung des Einzelfalls und des Gesamtzusammenhangs auch im europäischen Kartellrecht sportbezogene Zielstellungen ausgleichend zur Geltung gebracht werden können: „Bei der Anwendung dieser Vorschrift im Einzelfall sind nämlich der Gesamtzusammenhang, in dem der fragliche Beschluss zustande gekommen ist oder seine Wirkungen entfaltet, und insbesondere seine Zielsetzung zu würdigen. Weiter ist dann zu prüfen, ob die mit dem Beschluss verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhängen und ob sie im Hinblick auf diese Ziele verhältnismäßig sind.“¹⁷ In der Folge griffen die EU-Kommission, nationale Kartellämter und Gerichte den Maßstab aus EuGH *Meca-Medina* zur Berücksichtigung sportlicher Besonderheiten sowie seiner sozialen und erzieherischen Funktion im Kar-

14 EuGH Slg. 1995, I-4921 – *Bosman*, Rn. 104 f.

15 EuGH Slg. 2000, I-2549 – *Delière*, Rn. 64 f.; EuGH Slg. 2000, I-2681 – *Lehtonen*, Rn. 51 f.; EuGH Slg. 2010, I-2177 – *Bernard*, Rn. 39 f.

16 So berücksichtigte sie sportliche Belange einmal bei der Frage des Bezweckens einer Wettbewerbsbeschränkung (EU-Kommission 19.04.2001 – 2001/478/EG – *UEFA-Übertragungsregeln*, Rn. 50 f.), ein anderes Mal ‚ökonomisiert‘ im Rahmen des Art. 101 Abs. 3 AEUV (damals Art. 81 Abs. 3 EGV) (EU-Kommission 16.04.2002 – COMP/37124 – *Piau*, Rn. 29) und wieder ein anderes Mal innerhalb des Art. 101 Abs. 1 AEUV (damals Art. 81 Abs. 1 EGV) (EU-Kommission 25.06.2002 – COMP/37 806 – *ENIC*, Rn. 30 ff.); siehe auch unten D.I.3.-5.

17 EuGH Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 42.

tellrecht vielfach auf,¹⁸ so dass diese Herangehensweise (*Meca-Medina*-Test) als weitgehend etabliert angesehen werden kann.¹⁹

Nachdem der EuGH in *Meca-Medina* aber kaum Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsschritte gemacht hatte, sondern diese tatsächlich nur knapp für den konkreten Fall abhandelte, stellte sich im Nachgang die Frage nach den Details des Prüfungsschemas und der Berücksichtigung sportlicher Besonderheiten. Hier setzt auch einer der Hauptkritikpunkte am *Meca-Medina*-Test an, wonach der Einzelfallansatz zu großen Unsicherheiten führe und zu tiefgreifend in den Sport eingegriffen werden könne, wodurch die Spezifika desselben nicht mehr ausreichend berücksichtigt würden.²⁰ Bis heute offenbaren sich in der Rechtspraxis bestehende Unsicherheiten in der teils sehr unterschiedlichen Anwendung und Interpretation des Tests.²¹ Das gilt trotz der vorbildlichen Aufklärungsarbeit und sinnvollen Ansätze, die die EU-Kommission insbesondere in Form ihres Weißbuchs Sport und des Begleitdokuments hierzu sowie ihrer Fallpraxis aus *ISU* und zuletzt das Gericht der Europäischen Union mit seiner darauf folgenden Entscheidung leisteten.²² Obwohl die *Meca-Medina*-Kriterien also bereits vielfach in Gerichts- und Behördenverfahren zum Einsatz kamen und sich der Test im Grundsatz als treffende und noch dazu von einem höchsten Gericht eingeführte Möglichkeit erweist, die spezifischen Belange des Sports und den Schutz der Wettbewerbsfreiheit in Ausgleich zu bringen, verbleiben wichtige Details des Tests umstritten, unbetrachtet und nebulös.²³

18 Siehe ausführlich unten D.

19 *Weatherill*, S. 108 f.; bezogen auf die deutsche Rspr. und die dort inzwischen gefestigte Praxis zur Verwendung des *Meca-Medina*-Tests, *Stopper* SpuRt 2020, 216, 216 f.; *Heermann*, S. 165, in FS Huber.

20 *Infantino* SpuRt 2007, 12; diese Sichtweise der fehlenden Rechtssicherheit bei der Berücksichtigung sportspezifischer Besonderheiten auf Basis des *Meca-Medina*-Tests wird bis heute vertreten, *DFB*, Europäische Sportpolitik, 2019, S. 6; *Fischer* SpuRt 2019, 99.

21 Siehe exempl. hierzu die sehr unterschiedlichen Ansätze auf Basis des gleichen Sachverhalts LG Frankfurt/Main 29.04.2015 – 2-06 O 142/15, BeckRS 2015, 11044, Rn. 41 ff. – *DFB-Spielervermittlung*; OLG Frankfurt 02.02.2016 – 11 U 70/15 (Kart), WuW 2016, 190, 191 – *DFB-Spielervermittlung*; LG Frankfurt/Main 24.10.2019 – 2-03 O 517/18, BeckRS 2019, 40640, Rn. 96 ff. – *DFB-Spielervermittlung*.

22 Siehe bereits oben Fn. 8; EuG ECLI:EU:T:2020:610 – *ISU*.

23 So *Kokott/Dittert* insgesamt zur Berücksichtigung außerwettbewerblicher Belange im EU-Kartellrecht, *Kokott/Dittert*, S. 15 f., in: Monopolkommission, 2015; *Stopper* SpuRt 2020, 216, 216.

II. Stand der Wissenschaft

Trotz des vielfachen Aufgreifens der Thematik in der Literatur besteht die Problematik der Unsicherheit und der genauen Auslegung der Kriterien fort.²⁴ Bereits 5 Jahre nach dem Urteil merkte *Weatherill* 2011 an: „The hottest topics in sports law tend to concern disagreement over whether the applicable legal standards are adequately attuned to the special features of sport.”²⁵ Wie anhand der folgenden Literaturanalyse gleichfalls zu zeigen sein wird, hat sich an dieser Feststellung auch 15 Jahre nach dem Urteil und etliche Veröffentlichungen später nichts Fundamentales geändert.

Dabei war die Tragweite und Wichtigkeit der *Meca-Medina*-Entscheidung des EuGH für das Sportkartellrecht nicht nur den Behörden und Gerichten aufgefallen. In der Literatur wurde die Herangehensweise aus *Meca-Medina* ebenfalls zu einem viel diskutierten Thema. So gibt es eine Fülle an sportkartellrechtlicher Literatur, die den *Meca-Medina*-Test als solchen zwar erwähnt, aber eher oberflächlich und nicht tiefeschürfend oder schwerpunktmäßig, sondern diesen lediglich am Rande behandelt. Viele grundsätzliche Fragen zum *Meca-Medina*-Test selbst und zur Berücksichtigung der Spezifika des Sports bleiben dort offen.²⁶

Nur einige Autoren beschäftigen sich tiefergehend mit dem *Meca-Medina*-Test und gehören damit zur Kernliteratur zu diesem Thema:²⁷ Als Pionier und zugleich ausdauernder Erforscher des Tests ist *Heermann* hervorzuheben, der in einer Vielzahl von Aufsätzen dezidiert auf viele Aspekte eingeht und damit immer wieder die Bedeutung dieses Tests für das Sportkartellrecht hervorhebt sowie entscheidende Fragen in Bezug auf die genaue Ausgestaltung aufwirft und beantwortet.²⁸

24 Siehe hierzu auch die nachfolgende Literaturanalyse. So auch zuletzt *Stopper* SpuRt 2020, 216, 216; *Kokott/Dittert*, S. 15, in: Monopolkommission, 2015.

25 *Weatherill* ISLJ 2011, 38, 41.

26 Exmpl.: *Putzier*, S. 81 ff.; *Grätz*, S. 67 ff. und 252 ff.; *Bagger*, S. 203 ff.; *Beisenherz*, S. 65 ff.; *Kretschmer*, S. 93 f., 173 f. und 307; *Kliesch*, S. 110 ff. und 290 ff.; *Varens*, S. 63 ff.; *van Rompuy* MJECL 2015, 174, *Serby* ISLJ 2016, 37, 39 f.

27 Neben den im Folgenden erwähnten monographischen Werken, beschäftigen sich weitere Autoren in Aufsätzen mit den Besonderheiten des Sports im europäischen Kartellrecht, exempl.: *Podszun* NZKart 2021, 138; *Stopper* SpuRt 2020, 216; *Schürnbrand* ZWeR 2005, 396.

28 Exmpl.: *Heermann* mit wesentlichen Bezügen zum *Meca-Medina*-Test: *Heermann* CaS 2006, 345; *Heermann* WuW 2009, 394; *Heermann* WuW 2009, 489; *Heermann* CaS 2013, 263; *Heermann* WRP 2015, 1172; *Heermann* WRP 2016, 147; *Heermann* WuW 2018, 241; *Heermann* ZWeR 2017, 24; *Heermann* WRP 2019, 834; *Heermann* WRP 2020, 1; zuletzt *Heermann*, insb. VI.

Esposito betrachtet das Spannungsfeld von Sportautonomie und dem EU-Kartellrecht und geht im Zusammenhang mit Tatbestandsrestriktionen auch ausführlich auf den *Meca-Medina*-Test ein. Dabei stellt er wichtige Fragen, beantwortet sie dann aber zum Teil nicht tiefgreifend genug.²⁹ Ähnlich wie *Esposito* sind *Rothhammer*, *Scherzinger* und *Seyb* sowie *Cukurov* einzuordnen.³⁰ Ausführlicher geht *Hail*³¹ auf den Test im Sport und insgesamt auf die Berücksichtigung sportsspezifischer Besonderheiten ein. Über die Ausführungen zu dem (4/3)-Stufen-Test hinaus, wird eine dogmatische Einordnung derselben insgesamt vorgenommen. Zudem werden weitere Bereiche für eine Würdigung sportsspezifischer Besonderheiten erarbeitet. Dennoch bleibt *Hail* teils an der Oberfläche und argumentiert zum Teil nicht überzeugend und nicht in der Gänze der Überlegungen nachvollziehbar. *Horn*³² prüft die Berücksichtigung sportsspezifischer wettbewerbsfremder Erwägungsgründe für das Kartellrecht nicht nach einem stringenten Schema. Er spricht zwar wichtige Fragen im Zusammenhang mit *Meca-Medina* an, die Darstellungen in Bezug auf den *Meca-Medina*-Test bleiben jedoch ebenfalls teilweise zu wenig tiefschürfend.

Der Schwerpunkt von *Pijetlovics*³³ Arbeiten zielt dagegen darauf ab, ein einheitliches System an Rechtfertigungsgründen für sportliche Besonderheiten in Bezug auf die Grundfreiheiten und das Wettbewerbsrecht zu extrapolieren. *Weatherill* widmet sich innerhalb seines Überthemas ‚der Autonomie des Sports‘ aber auch in seinem Sammelband in mehreren Beiträgen dem *Meca-Medina*-Test,³⁴ dessen Ursprung und Kontext. Er setzt seinen Schwerpunkt dabei auf den Gesamtzusammenhang und die Einbettung des Tests, kann allerdings insgesamt nur wenige vertiefte Einsichten in die Details der Rechtfertigung nach *Meca-Medina* beitragen.

Breuer liefert – von außerhalb des Sports kommend – eine außergewöhnlich detaillierte, strukturierte und dogmatisch sehr saubere Darstellung des Rechtfertigungsansatzes aus der *Wouters*-Entscheidung des EuGH anhand außerwettbewerblicher Faktoren (*Wouters*-Tests) als Möglichkeit zur Berücksichtigung von EU-Querschnittszielen im europäischen Kartellrecht. Insbesondere die dogmatischen und systematischen Überlegungen zum *Wouters*-Test sind aufgrund der großen Ähnlichkeit zum *Meca-Medina*-Test

29 *Esposito*, S. 186 ff.

30 *Rothhammer*, S. 184 ff.; *Scherzinger*, S. 207 ff.; *Seyb*, S. 97 ff.; *Cukurov*, S. 168 ff.

31 *Hail*, S. 258 ff.

32 *Horn*.

33 *Pijetlovic* ISLJ 2017, 86; *Pijetlovic*, S. 168 ff.

34 *Weatherill*, 2017; *Weatherill*, 2014, S. 379 ff. oder 425 ff.

gut übertragbar. Da sich *Breuer* den Besonderheiten des Sports hingegen nur knapp widmet, fehlt hier ebenfalls die erforderliche Tiefe für den *Meca-Medina*-Test und die Berücksichtigung sportspezifischer Besonderheiten.

Somit ergibt sich aus der Literatur zusammenfassend folgendes Bild: Die Autoren der Kernliteratur zum *Meca-Medina*-Test beschäftigen sich allesamt mit den Besonderheiten des Sports, gehen in diesem Zusammenhang auch auf den *Meca-Medina*-Test ein und bilden dahin gehend eine sehr gute Basis. Diese Ansätze müssen aber ergänzt oder präzisiert werden und einige müssen gänzlich neu erarbeitet werden, denn die Darstellungen zum *Meca-Medina*-Test sind – gemessen an der Wichtigkeit desselben – zu oberflächlich und auch kumuliert nicht abschließend und tiefgehend genug. Insbesondere Details zur genauen Anwendbarkeit, der exakten dogmatischen Einordnung des Tests, die abstrakte Bestimmung und Herkunft der Legitimität einer Zielsetzung als Ausgangsbasis des Tests, die vertiefte Prüfung der einzelnen Stufen sowie sich dort ergebende prozesuale Fragen und vieles mehr bleiben weitestgehend offen oder werden nicht in ausreichendem Maße beantwortet. Eine strukturierte und umfassende Darstellung zu Übertragungsmöglichkeiten und Modifikationen des *Meca-Medina*-Tests auf andere Rechtsmaterien, in denen sich der Sport wiederfindet, sowie ein vom Einzelfall losgelöster Leitfaden für die genaue Anwendung des Tests in all seinen Facetten fehlen überdies. Kartellrechtliche Kommentare tragen bis heute leider kaum zum weiteren Erkenntnisgewinn bezüglich der Berücksichtigung außerwettbewerblicher sportlicher Belange (anhand EuGH *Meca-Medina*) im europäischen Kartellrecht bei.³⁵ „Der Sport sucht [also] noch immer eine verlässliche Orientierung bei der Anwendung des Kartellrechts auf seinen besonderen Wirtschaftszweig.“³⁶

Dementsprechend soll in dieser Arbeit der Versuch unternommen werden, einen Beitrag zu dieser Orientierung zu leisten, indem Lücken und Unsicherheiten, welche oben bereits exemplarisch anhand jüngerer Rechtsprechung deutscher Gerichte aufgefallen sind und sich auch mit Blick in die Literatur bestätigen, geschlossen und behoben werden.

35 Siehe exempl.: *Füller*, in: Kölner Kommentar Bd. 3, Art. 101 Abs. 1. Rn. 234ff.; *Grave/Nyberg*, in: Loewenheim, Art. 101 Abs. 1 Rn. 288f.; *Zimmer*, in: Immenga/Mestmäcker Bd. 1, Art. 101 Abs. 1 Rn. 166.

36 *Stopper* SpuRt 2020, 216, 216.

III. Ziel der Untersuchung und Vorgehen der Arbeit

Unbestritten – auch von den Verfechtern einer stärkeren Kontrolle des Sports durch das Unionsrecht wie EU-Kommission und EuGH – ist den Besonderheiten und Spezifika des Sports ausreichend Rechnung zu tragen.³⁷ Der EuGH hat durch die in *Meca-Medina* beschriebene Vorgehensweise die Grundlage dafür innerhalb des Art. 101 AEUV gelegt. Der *Meca-Medina*-Test hat das Potenzial zur einheitlichen, rechtssicheren und gleichzeitig einzelfallgerechten Berücksichtigung sportsspezifischer Besonderheiten, wenn er ‚richtig‘, konsistent und umfassend angewendet und übertragen wird.³⁸ Um seiner herausragenden Bedeutung gerecht werden zu können, muss er aber in all seinen Facetten in der Tiefe untersucht werden. Aus der bisherigen Literatur und dem Stand der Wissenschaft heraus erwächst für die vorliegende Arbeit also die Chance – inspiriert durch die Grundlagen- und Detaildarstellungen zur *Wouters*-Rechtsprechung und auf Basis der umfangreichen Arbeiten zu den Besonderheiten und Eigenarten des Sports – singulär und tiefgehend den Fokus allein auf den *Meca-Medina*-Test zu richten und den Versuch zu unternehmen, eine dogmatisch detaillierte und in die Tiefen des Sports eindringende, auf allen Ebenen umfassende Darstellung desselben zu liefern. Von dieser Basis ausgehend soll zudem beleuchtet werden, wie sportsspezifische Faktoren anhand der *Meca-Medina*-Kriterien auch in anderen Tatbeständen, über Art. 101 Abs. 1 AEUV hinaus, berücksichtigt werden können.

Zum besseren Verständnis, welche Aspekte des Sports möglicherweise zu berücksichtigen sind, sollen zuerst kurz die verschiedenen Dimensionen des Sports in Europa und seine Besonderheiten dargestellt werden (Kapitel A). Zur Schaffung einer gemeinsamen Ausgangsbasis für das Verhältnis zwischen Sport und dem europäischen Kartellrecht werden im Kapitel B die Voraussetzungen des Art. 101 AEUV abstrakt dargestellt und auf den Sport angewendet. Zur Einstimmung auf den Hauptteil der Arbeit und zur Erleichterung der Argumentation und des Verständnisses dort wird in Kapitel C und D anschließend eine umfassende Analyse der relevanten europäischen und nationalen Gerichtsentscheidungen sowie der Behördenpraxis im Zusammenhang mit dem *Meca-Medina*-Test – also mit der Berücksichtigung sportsspezifischer Besonderheiten im Uni-

37 Siehe hierzu Fn. 6 bis 8.

38 Das zeigte sich zuletzt an EU-Kommission 08.12.2017 – C(2017) 8240 final – *ISU*, bestätigt durch EuG ECLI:EU:T:2020:610 – *ISU*; so auch zuletzt *Stopper* SpuRt 2020, 216, 216 f.

onsrecht – vorgenommen. Daraus lassen sich entscheidende Erkenntnisse zur Entstehung, Auslegung und konkreten Anwendung desselben sowie zur Gesamtsystematik ziehen, in die dieser eingebettet ist. In Kapitel E., dem Hauptteil der Arbeit, wird dann der *Meca-Medina*-Test selbst analysiert und dargestellt: Einführend wird das genaue Prüfungsschema (I.) vorgestellt. Anschließend werden eine ausführliche dogmatische Einordnung des Tests vorgenommen (II.) sowie weitere grundsätzliche Fragen wie die Anwendbarkeit (III.) und grundlegende prozessuale Fragen (IV.) wie die Beweis- und Darlegungslast, Prüfungs- und Kontrollmaßstäbe sowie Beurteilungsspielräume umfassend und grundsätzlich geklärt. Im Anschluss daran werden die einzelnen Stufen im Detail durchleuchtet (V.), wobei besonders ausführlich auf die abstrakte und konkrete Herleitung legitimer Zielstellungen und die auf jeder Stufe und in jedem Unterschritt genau anzuwendenden Prüfungs- und Kontrollmaßstäbe sowie die einzuräumenden Beurteilungsspielräume eingegangen wird. Ebenfalls großer Wert wird auf die genaue Herausarbeitung der einzelnen Kriterien sowie die Abgrenzung dieser Kriterien untereinander gelegt. Nur so ist eine alle Facetten komplexer Einzelfälle berücksichtigende Prüfung möglich und nachvollziehbar. Nach dieser Detaildarstellung des Tests werden in Kapitel F. Übertragungsmöglichkeiten des *Meca-Medina*-Tests innerhalb des Kartellrechts (I.) und außerhalb auf andere Rechtsbereiche (II.), in denen sich der Sport bewegt, analysiert. Für die jeweiligen Bereiche werden bestehende Möglichkeiten zur Berücksichtigung der sportspezifischen Besonderheiten ermittelt. Anschließend wird untersucht, inwieweit der *Meca-Medina*-Test oder wesentliche Prüfungsschritte daraus für die Rechtfertigung anhand sportlicher Gesichtspunkte auf andere Tatbestände und Rechtsgebiete übertragen werden könnten und welche Modifikationen gegebenenfalls vorgenommen werden sollten. Daraus erwächst am Ende eine Gesamtdarstellung zur Berücksichtigung von sportspezifischen Besonderheiten auf Basis der *Meca-Medina*-Kriterien insgesamt. Abschließend wird in Kapitel G gewissermaßen als Fazit der Arbeit ein Leitfaden für die Berücksichtigung sportlicher Besonderheiten und Belange anhand des *Meca-Medina*-Tests eingeführt.

Letztendlich soll diese Arbeit so eine schlüssige, greifbare und mehr Rechtssicherheit schaffende Gesamtkonzeption zur Berücksichtigung von sportspezifischen Besonderheiten auf Basis des *Meca-Medina*-Tests aufspannen, welche universal und belastbar auf entsprechende Konstellationen angewendet werden kann.

A. Zu berücksichtigende Funktionen des Sports und seine Besonderheiten

I. Dimensionen des Sports und seine Organisation

1. Begriff des Sports in dieser Arbeit

Aufgrund der Vielfalt und Breite sportlicher Betätigung sowie der engen Verknüpfung mit anderen sozialen Aktivitäten existiert bis heute keine einheitliche und allgemein anerkannte Definition des Sports.³⁹ Aus europarechtlicher Perspektive liefert zwar weder der EUV noch der AEUV eine Definition des Sports, jedoch scheint sich von Seiten der europäischen Institutionen durch mehrmaliges Wiederholen ein Begriff verfestigt zu haben. So definierte zuletzt die EU-Kommission in ihrem Weißbuch Sport diesen als „jegliche Form körperlicher Ertüchtigung, die innerhalb oder außerhalb von Vereinen betrieben wird, um die körperliche und seelische Verfassung zu verbessern, zwischenmenschliche Beziehungen zu entwickeln oder ergebnisorientierte Wettkämpfe auf allen Ebenen zu bestreiten.“⁴⁰

Da Sport als äußerst breites gesellschaftliches Phänomen schwer durch eine Definition erfasst werden kann, nähern sich andere Autoren dieser Aufgabe über die Eingrenzung durch Faktoren und Erkennungsmerkma-

39 *Pfister/Fritzweiler*, PHS, S. 3 Rn. 1; einen guten Überblick über Definitionsversuche für den Sportbegriff liefern *Holzke*, S. 81 ff.; *Ketteler*, SpuRt 1997, 73, 76.

40 EU-Kommission 11.07.2007 – COM(2007) 391 final – Weißbuch Sport, S. 2 Fn. 2; diese Definition ist der Definition des Europarates entnommen. Diese entstammt Art. 2 European Sports Charter des Europarates vom 24.09.1992, welche sich wiederum auf die European Sports for All Charter aus dem Jahr 1976 stützt.

le.⁴¹ Andere versuchen eine Eingrenzung über konstitutive Merkmale⁴² des Sports, welche einer Aktivität zu eigen sein müssen, um als Sport charakterisierbar zu sein. Einige Autoren grenzen den weiten Bereich des Sports bereits von vornherein definitorisch ein.⁴³ Wieder Andere gründen zwar auf einer weiten Sportdefinition, reduzieren den Sportbegriff dann aber durch eine Arbeitsdefinition zur besseren Betrachtung auf relevante Bereiche mit verstärktem Konfliktpotential aus rechtlicher Perspektive. Eine diesbezüglich gängige Eingrenzung in Werken, die sich mit dem Thema der sportspezifischen Besonderheiten und der Verortung des Sports im Europarecht beschäftigen, ist die auf Spitzen-, Profi- oder Wettkampfsport.⁴⁴

Dagegen verzichten europäische Institutionen auf eine Differenzierung zwischen Spitzensport und Breitensport bzw. eine weitere Eingrenzung. Im Gegenteil scheinen sie von einem auf den Breitensport und möglichst umfassend gemünzten Sportbegriff auszugehen.⁴⁵ Diesem weiten Sportbegriff schließt sich auch diese Arbeit an. Eine vorschnelle Verkürzung ist weder zielführend noch notwendig. Denn zum einen erwachsen sportliche Besonderheiten und die soziale Dimension des Sports, welche potenziell berücksichtigungsfähig sind, aus der ganzen Breite des Sports, weswegen

41 Demnach versuchte im Jahr 1980 der *Deutsche Sportbund (DSB)*, Sport durch die sieben Kriterien von anderen Aktivitäten abzugrenzen: (1) motorische Aktivität, (2) Leistung in Form von Anstrengungen und Belastungen, die im organisierten Sport im Wettbewerb gemessen wird, (3) eigenständiger Bedeutungsinhalt und dadurch prinzipielle Unproduktivität der sportlichen Aktivität, (4) ein eigenes und selbst bestimmtes Regelwerk, (5) Sportorganisation in sozialem Gebilde, (6) ethische Werte und (7) eine eigene Erlebnis- und Erfahrungswelt; Wissenschaftlicher Beirat des DSB 15.8.1980 – *Zur Definition des Sports*, S. 437 f.; hierzu auch *Eichel*, S. 31 f.; *Ketteler*, SpuRt 1997, 73; *Pfister/Fritzweiler* scheinen zuletzt ebenfalls an dieses Konzept angeknüpft zu haben, aktualisierten und konkretisierten die Kriterien jedoch, *Pfister/Fritzweiler*, PHS, S. 3 f.

42 *Heinemann*, S. 53 f.; konstitutive Merkmale: (1) die körperliche Leistung, (2) der Wettkampf, (3) das sportartenspezifische Regelwerk und (4) die Unproduktivität.

43 So wird der allgemeine Sportbegriff bei *Pfister/Fritzweiler*, PHS, S. 3 f. Rn. 2 f. auf den organisierten Wettkampfsport verkürzt. Genauso *Heinemann*, S. 56 ff. Nicht so bei der weiten Definition des DSB.

44 So bspw. *Hail* anhand der Kriterien der Wettkampforientierung, Institutionalisierung, Professionalisierung als Berufssportler und der Kommerzialisierung des Sports, *Hail*, S. 28 ff.; *Horn*, S. 23 f. stellt als Arbeitsdefinition auf den ergebnisorientierten Wettkampfsport ab; *Pfister/Fritzweiler*, PHS, S. 4 Rn. 3 begreifen die Kriterien des Wettkampfs, des einheitlichen Regelwerkes und der Organisation der Wettkämpfe als für die rechtliche Analyse von besonderer Bedeutung.

45 *Hail*, S. 88.

eine künstliche Einengung des Sportbegriffs möglicherweise wichtige Anknüpfungspunkte außen vor lassen würde. Zum anderen ist die häufig in der Literatur getroffene Einschränkung des Begriffs auf den Profi- oder Berufssport nicht notwendig, weil durch die Anwendbarkeitsschwellen und weiteren Tatbestandsmerkmale des europäischen Kartellrechts bereits treffende Eingrenzungen gemacht werden.⁴⁶

Insgesamt ist es also vorzuzugswürdig über eine weite Definition des Sportbegriffs und eine Eingrenzung desselben über das Kartellrecht selbst vorzugehen und so den gesamten kartellrechtsrelevanten Bereich des Sports zu erfassen.⁴⁷ Unter geringfügiger Anpassung der Definition der EU-Kommission wird der Sport in dieser Arbeit begriffen als ‚jegliche Form körperlicher und/oder geistiger Ertüchtigung,⁴⁸ die innerhalb oder außerhalb von Vereinen betrieben wird, um die körperliche und/oder seelische Verfassung zu verbessern, zwischenmenschliche Beziehungen zu entwickeln oder ergebnisorientierte Wettkämpfe auf allen Ebenen zu bestreiten.‘

2. Gesellschaftliche Dimension des Sports

In der Vergangenheit wurden viele verschiedene europäische Institutionen nicht müde, die große gesellschaftliche Relevanz des Sports in Europa zu betonen.⁴⁹ Diese gehe dabei weit über den reinen Unterhaltungswert, den vor allem Sportgroßereignisse bieten, hinaus.⁵⁰

46 Siehe B. und insb. B.II.2. und III.1.

47 Mit Blick auf deren Definition und weitere Ausführungen, so wohl auch EU-Kommission 11.07.2007 – COM(2007) 391 final – Weißbuch Sport, S. 2; EU-Kommission 11.07.2007 – SEK(2007) 935 – *Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission*, S. 39 f. und 71 ff.

48 Diese Ergänzung wurde gemacht, um neueren Entwicklungen im Sport, wie eSport, Rechnung zu tragen, Pfister/Fritzweiler, PHS, S. 3; siehe zur Einordnung des eSport unter den Sportbegriff auch Frey, S. 61 ff.; Holzhäuser/Bagger/Schenk SpuRt 2016, 94.

49 Exempl. hierzu noch vor EuGH Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina: Council of Europe* 24.09.1992 – Recommendation No. R (92) 13 REV – *Revised European Sports Charter*, Rn. 6 f.; EuGH Slg. 1995, I-4921 – *Bosman*, Rn. 105 f.; EU-Kommission 10.12.1999 – Kom(1999) 644 final – *Helsinki Report on Sport*; Vertrag von Amsterdam 02.10.1997, S. 136 (Declaration on sport); Annex IV zum Vertrag von Nizza 11.12.2000.

50 So auch das BVerfG 17.02.1998 – 1 BvF 1/91, BVerfGE 97, 228, 256 und 257.

a) Konkrete gesellschaftliche Vorzüge und Eigenheiten des Sports

aa) Gesundheitsförderung

„[...] bearing in mind that physical exercise helps promote both the physical and the mental well-being of individuals.“⁵¹ Der Großteil der sportlich aktiven Bevölkerung der Union gab an, dass sie Sport vorwiegend aus gesundheitlichen Erwägungen treibt.⁵² Denn der regelmäßige Bewegungsausgleich und die sportliche Betätigung wird grundsätzlich als gesundheitsfördernd angesehen.⁵³ So erkennt die EU-Kommission Sport als von großem Einfluss auf die Gesundheitsförderung an. Denn Sport habe ein positives Image und ziehe Menschen an.⁵⁴ Zu diesem positiven Image trägt vor allem auch der professionelle Sport bei, denn viele Profisportler erfüllen gerade für die junge Generation häufig Vorbildfunktionen.⁵⁵ Im Profisport selbst spielt die gesundheitsfördernde Komponente der sportlichen Bewegung aufgrund der strengen Leistungsorientierung dagegen eher eine nachrangige Rolle.⁵⁶ Die Gesundheitsförderung in diesem Bereich wird teilweise aufgrund des hohen Drucks und der Leistungsanforderungen sogar ins Gegenteil verkehrt, was überdies den gesundheitsschädlichen Rückgriff einiger Sportler auf Leistungsdoping erklärt. Deswegen ist im Leistungssport eher eine andere Komponente der Gesundheitsförderung, nämlich der Gesundheitsschutz von Sportlern, besonders wichtig. So hat die EU-Kommission den Kampf gegen Doping zum Schutz der Gesundheit der Sportler und zur Wahrung der Integrität des Sports als ein wesentliches Ziel bei ihrer Sportförderung ausgerufen.⁵⁷

51 Council of Europe 24.09.1992 – Recommendation No. R (92) 13 REV – Revised European Sports Charter.

52 EU-Kommission 03.2018 – *Special Eurobarometer Report on sport and physical activity*; *Florian*, S. 12 f.

53 So auch *Eichel*, S. 48 f., welcher aber zu bedenken gibt, dass Sport auch die Quelle vielfältiger Verletzungen sein und von ihm auch gesundheitsschädliche Wirkung ausgehen kann; *Esposito*, S. 55.; *WHO*, *Bewegung und Gesundheit in Europa*, 2006, S. 14 f.

54 EU-Kommission 11.07.2007 – COM(2007) 391 final – Weißbuch Sport, S. 4; EU-Kommission 11.07.2007 – SEC(2007) 935 – *staff working document*, S. 8 f.

55 Am Beispiel des Fußballs hierzu *Raupach* SpuRt 2008, 241, 243; auch *Mentzel*, S. 19 f.

56 *Esposito*, S. 55.

57 EU-Kommission 11.07.2007 – COM(2007) 391 final – Weißbuch Sport, S. 5.

bb) Pädagogische Funktion

Diese Zielstellung, die Integrität des Sportes zu wahren, wird darüber hinaus vor dem Hintergrund seiner pädagogischen Funktion umso wichtiger. Denn der (Spitzen-)Sport leistet einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt. Hierin kann eine der wesentlichen erzieherischen Funktionen des Sports gesehen werden, dass er für die Gesellschaft und das Zusammenleben wichtige Werte wie Fairness, Toleranz, Teamgeist, Begeisterungsfähigkeit und Motivation sowie das Leistungsprinzip vermittelt. Auf dem Platz sind alle gleich und werden nach den gleichen Regeln behandelt, denen sich alle unterordnen müssen. Konflikte werden auf Basis von Regeln gelöst, an die sich alle halten müssen. Insoweit besteht die erzieherische Komponente auch durch die Sozialisationsfunktion von Sport. Denn Kinder und Jugendliche können hier soziales Verhalten einüben, ihr sozialer Zusammenhalt wird über die gemeinsame Begeisterung für Sport über soziale Grenzen hinweg gefestigt.⁵⁸ Deswegen wird dem Sport zudem eine wichtige Rolle zur Persönlichkeitsentwicklung⁵⁹ und der Kriminalprävention, insbesondere bei Heranwachsenden, zugeschrieben.⁶⁰ Die Kommission sieht im Sport außerdem einen Treiber für die allgemeine und berufliche Bildung.⁶¹

cc) Soziale Funktion

Über die formalen Bildungsgewinne hinaus ermöglicht der Sport ferner Möglichkeiten für nichtformale Bildung über eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer Sportorganisation. Hier können über die Organisation innerhalb von Vereinen und insbesondere des Amateursports hinaus Werte⁶² wie

58 Florian, S. 13; Esposito, S. 54; Eichel, S. 52 f.; Mentzel, S. 19 f.

59 Auch der DFB hat in seinem Ausbildungskonzept die Persönlichkeitsförderung zum Leitmotiv ausgerufen. [einsehbar unter: <https://www.dfb.de/sportliches-leitbild/ausbildungsvision/ausbildungskonzeption-fuer-spieler/>] (zuletzt abgerufen: 28.12.2021).

60 Florian, S. 13; Eichel, S. 52 f.

61 EU-Kommission 11.07.2007 – COM(2007) 391 final – Weißbuch Sport, S. 6; EU-Kommission 11.07.2007 – SEC(2007) 935 – *staff working document*, S. 11 f.; näher zu Sport und Bildung bzw. die Rolle von Sport in Erziehung und Bildung *Ruin/Stibbe*, S. 5 f., in: Güllich/Krüger, 2020.

62 Laut einer Studie der EU-Kommission im Jahr 2007 auf die Frage, welche Werte über den Sport vermittelt werden, waren die meist genannten Antworten: Achtung gegenüber Anderen, Einhaltung von Regeln, Disziplin, Teamgeist &

das Einhalten von Regeln, Fairness, Solidarität und Disziplin erlernt werden. Aktive Bürgerschaft und ehrenamtliches Engagement sind wichtige und förderungswürdige Stützen unserer Gesellschaft.⁶³ Der Sport verfügt zudem über ein stark integrierendes Moment. Auf dem Sportplatz sind alle gleich, denselben Regeln unterworfen und kommen (gerade bei Team-sportarten) nur durch Zusammenarbeit und Kommunikation zum Ziel. Der Sport steht allen Altersgruppen und sozialen Bevölkerungsschichten offen; die Begeisterung für ihn verhält sich ähnlich. Durch das geschaffene Gefühl der Teilhabe und der Gemeinsamkeiten eigne sich der Sport besonders zur Integration von Migranten und eröffne Möglichkeiten zum interkulturellen Dialog und Austausch.⁶⁴ Darüber hinaus sei die körperliche und sportliche Betätigung für Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen eine hervorragende Möglichkeit für die Entfaltung der Persönlichkeit, für Rehabilitation und soziale Integration. Somit dient der Sport in besonderem Maße der sozialen Inklusion.⁶⁵ Durch die Integrationsleistungen des Sports dient er außerdem der Vorbeugung und Bekämpfung von Intoleranz, Rassismus und Gewalt.⁶⁶

Allerdings können die sozialen und erzieherischen Funktionen des Sports nur in einem von entsprechenden Werten geprägten Umfeld zum Tragen kommen. Gerade bei Zuschauern von Sportevents, aber auch im Amateursport sind immer wieder Rassismus und Gewalt zu beobachten. Zudem leben nationale und internationale Sportereignisse ebenso von einem gewissen Maß an Abgrenzung, weswegen sie nicht immer automatisch eine integrative Wirkung entfalten.⁶⁷

Fairness, EU-Kommission 11.07.2007 – SEC(2007) 935 – *staff working document*, S. 115 f.

63 Ehrenamtliches Engagement im Sport sei für diesen entscheidend und bilde ein Rückgrat für die Gesellschaft als Ganzes; im Jahr 2007 waren über 10 Mio Menschen in über 700.000 Vereinen ehrenamtlich tätig und zählten Sportvereine in Europa über 70 Mio Mitglieder, EU-Kommission 11.07.2007 – SEC(2007) 935 – *staff working document*, S. 14 f.

64 EU-Kommission 11.07.2007 – COM(2007) 391 final – Weißbuch Sport, S. 7 f.; EU-Kommission 11.07.2007 – SEC(2007) 935 – *staff working document*, S. 16 f.; Rat der europäischen Union 29.11.2018 – 14945/18, *Eichel*, S. 49 f. gibt aber zu bedenken, dass diese gerne proklamierte Wirkung des Sports wissenschaftlich nicht in diesem Maße erwiesen ist. Hierzu auch *Rittner/Breuer*, S. 273 f.

65 Annex IV zum Vertrag von Nizza 11.12.2000, Rn. 5; *Eichel*, S. 49 f.; *Rittner/Breuer*, S. 273 f.

66 EU-Kommission 11.07.2007 – SEC(2007) 935 – *staff working document*, S. 18 f.

67 *Eichel*, S. 50 f.

dd) Kulturelle Funktion

Mit Blick auf die Stadienkultur nicht nur im professionellen, sondern insbesondere auch im Breiten- und Amateursport mit starker Identifikationswirkung mit dem jeweiligen Verein, der Mannschaft oder einzelnen Sportlern kann dem Sport daneben eine bedeutende kulturelle und soziale Rolle in seiner lokalen und nationalen Gemeinschaft kaum abgesprochen werden.⁶⁸

Institutionen der EU sehen den Sport darüber hinaus als volksverbindend und friedensstiftend an.⁶⁹ Damit könne Sport „[...] in mehrerer Hinsicht eine wichtige Rolle in den Außenbeziehungen der EU spielen: als Element der externen Hilfsprogramme, als Element des Dialogs mit Partnerländern und als Teil der EU-Diplomatie.“⁷⁰

b) Wertung und Einordnung

Im Grundsatz bestehen die eben dargestellten Funktionen und Vorzüge des Sports unstreitig. Inwieweit diese gesellschaftlichen Funktionen aber jeweils auf die kartellrechtlich relevanten Fragestellungen und legitimen Zielstellungen übertragen werden können, bleibt noch im Detail zu klären. Aber bereits an dieser Stelle kommen Zweifel auf, ob die schillernd dargestellten gesellschaftlichen Dimensionen des Sports in ihrer Gänze und Fülle auch kartellrechtlich zu berücksichtigen sind. Zwar dienen diese – wie bei der Fallanalyse relevanter Gerichts- und Behördenentscheidungen und dem Herausarbeiten von legitimen Zielstellungen noch zu zeigen sein wird – häufig als Ausgangspunkt für zu berücksichtigende sportliche Faktoren, weil die gesellschaftliche Dimension gleichfalls in den Augen der verschiedenen Unionsorgane und Gerichte einen hohen Stellenwert genießt. Allerdings sind die daraus abgeleiteten Vorzüge jeweils im Einzelfall zu hinterfragen.⁷¹ Zum einen ist deshalb eine kontextuale Betrachtung vorzunehmen, inwieweit die konkrete gesellschaftliche Funktion ebenso

68 EU-Kommission 10.12.1999 – Kom(1999) 644 final – *Helsinki Report on Sport*, S. 3 und 6; BVerfG 17.02.1998 – 1 BvF 1/91, BVerfGE 97, 228, 257.

69 EU-Kommission 03.2018 – *Special Eurobarometer Report on sport and physical activity*; Florian, S. 12 f.; Eichel, S. 51.

70 EU-Kommission 11.07.2007 – COM(2007) 391 final – Weißbuch Sport, S. 10.

71 Zu Zweifeln an verschiedenen gesellschaftlichen Funktionen des Sports im Einzelfall *Hail*, S. 89 f. m.w.N.

auf den Einzelfall und die jeweilige Sportart angewendet werden kann.⁷² Jedenfalls können die vorgestellten Funktionen nicht pauschal auf jeden Akteur und jede Sportart übertragen werden. Zum anderen sind die vorgestellten gesellschaftlichen Funktionen selbst noch einmal kritisch auf ihre grundsätzliche Existenz zu überprüfen und ein nicht unerheblicher Begründungsaufwand für das Vorliegen der jeweiligen gesellschaftlichen Dimension im konkreten Fall zu fordern.⁷³

3. Organisation des Sports in Europa

Jedem über den rein privaten, freizeitsportlichen Bereich hinaus betriebenen Sport (Wettkampfsport)⁷⁴ sind zwei wesentliche Bedürfnisse immanent: Der Leistungsvergleich zwischen einzelnen Sportlern oder Mannschaften und das Spiel nach einheitlichen Regeln. Folglich bedarf der Wettkampfsport zum ordentlichen Funktionieren einer tiefergehenden Organisation.⁷⁵

a) Ein-Platz-Prinzip und hierarchische Organisationsstruktur

Aus diesen beiden Grundanforderungen für den organisationsbedürftigen Sport hat sich die heute bestehende Struktur der Sportverbände in Form einer weltweit monopolistischen Organisationsstruktur für die meisten Sportarten (Ein-Platz-Prinzip⁷⁶) und deren hierarchischer, pyramidenför-

72 Beispielsweise dürfte – wie oben bereits angedeutet – die gesundheitsfördernde Funktion im Spitzensport eher eine untergeordnete Rolle spielen, wobei dort das Augenmerk mehr auf den existenziellen Gesundheitsschutz gelegt werden dürfte. Allerdings nehmen Profisportler häufig eine Vorbildfunktion ein, so dass eine mittelbare gesundheitsfördernde Funktion durchaus gesamtgesellschaftlich denkbar ist.

73 Siehe hierzu E.V.1.a)bb) und cc).

74 Das inkludiert Sport auf allen Leistungsebenen, soweit er nicht nur im rein privat organisierten und Freizeitbereich stattfindet, umfasst also auch den gesamten Amateurwettkampfsport. Nicht umfasst ist somit bspw. privater Sport in Fitnessstudios, Joggen usw.; hierzu *Flatau*, S. 3 ff., in: Güllich/Krüger, 2020.

75 So stellt *Pfister*, S. 172, in: FS Lorenz, 1991 fest, dass zumindest wettkampfmäßiger Sport der Organisation bedürfe. So auch *Florian*, S. 20; *Breuer/Daumann*, S. 7 f., in: Güllich/Krüger, 2020.

76 Teilweise auch ‚Ein-Verbands-Prinzip‘.

miger Aufbau entwickelt.⁷⁷ Folglich gibt es in der Regel sowohl fachlich (also pro Sportart) als auch geographisch jeweils nur einen Verband, in dem sich die jeweiligen Vereine bzw. überregional die Verbände zusammenschließen;⁷⁸ meist gibt es also für jede Sportart nur einen Weltverband, in welchem pro Sportart nur je ein Kontinentalverband für jeden Kontinent Mitglied ist, welcher wiederum nur jeweils einen Nationalverband für jedes Land aufnimmt, welcher wiederum für die einzelnen Regionen der jeweiligen Nation nur einen Verband aufnimmt usw. Diese Struktur folgt aber zumeist keiner zwingenden Regel,⁷⁹ sondern ist vielmehr historisch und zweckgebunden gewachsen.⁸⁰ Allerdings erfährt das Ein-Platz-Prinzip seit seinem Bestehen durch die gezielte und strenge Durchsetzung desselben durch die entsprechenden Spitzenverbände, welche pro Sportart grundsätzlich nur einen Verband akzeptieren, eine starke Verfestigung und Konstanz.⁸¹ So setzen die Spitzenverbände von oben nach unten durch die Aufnahme entsprechender Exklusivitätsbestimmungen in den Satzungen das Ein-Platz-Prinzip auf allen Ebenen durch. Zwar hat diese Exklusivität in den letzten Jahren insbesondere auf regionaler Ebene einige Einbrüche erfahren,⁸² besteht aber speziell auf überregionaler (also nationaler und internationaler) Ebene weitestgehend unbeeindruckt fort. Auch Entscheidungen der EU-Kommission wie im Fall *ISU*, wonach ein Sportverband nicht mutwillig konkurrierende Drittverbände daran

77 Pfister/Fritzweiler, PHS, S. 11 m.w.N.

78 Rothhammer, S. 19; Jickeli, S. 1027, in: FS Reuter, 2010; Weiler, S. 38 f.

79 Einige Staaten sehen gesetzlich das Ein-Platz-Prinzip als Organisationsform für den Sportsektor vor. Diese Staaten sind jedoch in der Minderheit, Weiler, S. 39.

80 Ausnahmen von diesem Ein-Platz-Prinzip können sowohl in Großbritannien beobachtet werden, wo es für die Nation Großbritannien vier nationale Verbände (England, Wales, Schottland und Nordirland) gibt, welche als eigenständige nationale Verbände anerkannt werden (Rothhammer, S. 20), als auch in echter Parallelität für europäische Wettbewerber im Basketball oder im Frauen Hockey (Weiler, S. 39) oder in Individual-Sportarten wie im Boxen und Schach, wo es mehrere Weltsportverbände gibt, welche ihrerseits aber wiederum eine pyramidenartige Hierarchie haben. (Pfister/Fritzweiler, PHS, S. 12.).

81 Rothhammer, S. 19.

82 So sprach bspw. das OLG München dem Bayerischen Einrad Verband einen Aufnahmeanspruch in den Bayerischen Landes-Sportverband, OLG München 20.06.2013 – U 3431/12 Kart, SpuRt 2014, 110 – Einrad; und in zwei Fällen einem Taekwondo-Landesverband in die Deutsche Taekwondo Union (DTU) zu, OLG München 25.06.2009 – U (K) 5327/08, SpuRt 2009, 251 – Taekwondo; LG München I 25.04.2018 – 37 O 7111/17, SpuRt 2018, 165, 166 f. – Taekwondo; OLG München 24.01.2019 – 29 U 1781/18 Kart, WuW 2019, 329, 330 f. – Taekwondo; hierzu auch Summerer, PHS, S. 242 f.

hindern kann, selbst Sportevents zu veranstalten, haben nichts am grundlegenden Bestand des Ein-Platz-Prinzips geändert. Sie führen letztlich nur dazu, dass Verbände ihre Lizenzierungs- und Genehmigungssysteme gegenüber Drittveranstaltern nach transparenten, objektiven Kriterien und verhältnismäßig nach legitimen Zielen ausgestalten müssen.⁸³ Auch werden insgesamt im Zuge einer stärker vernetzten ‚Governance‘ inzwischen mehr Akteure einbezogen; dies führe jedoch nicht zu einer formalen Aufweichung des Ein-Platz-Prinzips.⁸⁴

Die Vorteile dieses Systems liegen auf der Hand. Das Ein-Platz-Prinzip und der sich daraus ergebende monopolartige, pyramidenstrukturierte Aufbau in der Sportorganisation verfolgen primär keinen Selbstzweck, sondern sind aus dem Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelsetzung und Verbesserung der Aussagekraft von Wettkämpfen heraus entstanden. Denn nur durch einheitliche Regeln und Wettkampfbedingungen kann ein konsistenter und objektiver Leistungsvergleich ermöglicht werden. Zudem wird so die Organisation von Wettkämpfen vereinfacht, Kompetenzkonflikten vorgebeugt und die funktionsgerechte Aufgabenerfüllung der Verbände verbessert. Auch das in Europa verbreitete Relegationssystem mit Auf- und Abstieg zwischen verschiedenen Sportligen wird durch das Ein-Platz-Prinzip und die damit verbundene Abstimmung der Verbände erleichtert.⁸⁵

Mit dieser Organisationsstruktur gehen gleichfalls eine Reihe von Problemen einher. Die faktische Konkurrenzlosigkeit der Sportverbände auf den meisten Ebenen und ihre monopolistische, pyramidenförmige Struktur führen zu Machtasymmetrien zwischen Verbänden und Basis sowie Demokratiedefiziten. Diese werden durch fehlende Ausweichmöglichkeiten und die damit verbundene Abhängigkeit sowie die faktische Alternativlosigkeit der Unterwerfung unter sämtliche Regeln der Verbände, wenn man einen Wettkampfsport betreiben will, noch verstärkt.⁸⁶ Hinzu

83 EU-Kommission 08.12.2017 – C(2017) 8240 final – *ISU*; aus diesen Entscheidungen (EU-Kommission *ISU* und Entscheidungen des OLG München siehe Fn. 82) die Verbandspyramiden bröckeln zu sehen, wäre aber wohl ein vorschneller Abgesang auf selbige. Mit der aufgeführten Entscheidung wurden lediglich übermäßig machtsichernde Schranken abgeräumt, nicht das Prinzip selbst in Abrede gestellt; so auch *Summerer SpuRt* 2019, 49.

84 *Mrkonjic/Geeraert*, S. 140 f.; so hätten bspw. auf Ebene des europäischen Fußballs inzwischen die (besonders mächtigen) Vereine (ECA), die Spieler selbst (FIFPro) und die einzelnen Ligen (EPFL) mehr Mitspracherechte.

85 *Florian*, S. 25 f.; *Weiler*, S. 39 m.w.N.

86 *Pfister/Fritzweiler*, PHS, S. 14 f.